

ZH_OBERGERICHT PS220182 vom 8. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220182

FR: ZH_OBERGERICHT PS220182 du 8 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220182 del 8 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 10. Oktober 2022 (fortan Konkursgericht) wurde über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von total Fr. 6'929.30 (inkl. Zinsen und Kosten) der Konkurs eröffnet (act. 3 = act. 7 [Aktensexemplar] = act. 8/10, fortan zitiert als act. 7; act. 5/4). Da- gegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 25. Oktober 2022 (Datum Post- stempel) innert zehntägiger Frist Beschwerde bei der Kammer, wobei sie geltend macht, den erwähnten Betrag noch vor der Konkurseröffnung getilgt zu haben (act. 2). Mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 erteilte die Kammer der Beschwer- de antragsgemäss die aufschiebende Wirkung (act. 10). Nachdem die vor- instanzlichen Akten (act. 8/1–11) beigezogen worden sind, erweist sich das Ver- fahren als spruchreif.

E. 2

Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für das vorliegende Beschwerdeverfahren von den allgemei- nen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO). Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerde- schrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Zudem können mit der Be- schwerdeschrift auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurshinderungs- gründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn der Schuldner gleichzeitig seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG). Die Sicherstellung der Kosten des Konkursgerichts und des Kon- kursamts (wofür der Gläubiger nach Art. 169 SchKG haftet) gehört dabei (jeden- falls soweit der Schuldner diese Kosten durch Säumnis veranlasst hat) ebenfalls zur Schuldtilgung (Art. 172 Ziff. 3, Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG; KUKO SchKG- Diggelmann, 2. Aufl., Art. 172 N 3, Art. 174 N 10).

E. 3

Die Schuldnerin belegt mit einer Abrechnung des Betreibungsamts Wetzikon vom 25. August 2022, dass sie den Forderungsbetrag von Fr. 6'929.30 (inkl. Zin- sen und Kosten) bereits vor Konkurseröffnung getilgt hat (act. 5/4; act.5/5). Zu- dem weist sie mittels einer Bestätigung des Konkursamts Wetzikon vom 25. Oktober 2022 nach, dass sie diesem einen Kostenvorschuss von Fr. 750.–

- 3 - geleistet hat, welcher gemäss dieser Bestätigung ausreicht, um die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und diejenigen des Konkursamts für den Fall der Gewährung der aufschiebenden Wirkung oder der Aufhebung des Konkurses zu decken (act. 5/6). Der von der Schuldnerin im Beschwerdeverfahren neu gel- tend gemachte Konkurshinderungsgrund der Schuldtilgung bzw. Hinterlegung dieser Kosten hat sich

somit, anders als derjenige der Forderungstilgung, erst nach der Konkursöffnung verwirklicht. Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG wäre deshalb grundsätzlich die Glaubhaftigkeit der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin zu prüfen. Nach der Praxis der Kammer bleibt jedoch der Umstand, dass die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursamts erst nach der Konkursöffnung sichergestellt wurden, unberücksichtigt, sofern die Schuldtilgung im Übrigen, wie hier, ganz vor der Konkursöffnung erfolgt ist. Von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit wird in diesem Fall abgesehen (vgl. ZR 110/2011 Nr. 79; OGer ZH PS140043 vom 7. März 2014, PS150137 vom 20. August 2015). Die Schuldnerin hat sodann bereits am 25. Oktober 2022 bei der Obergerichtskasse Fr. 750.– als Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren einbezahlt (act. 9). Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Konkursöffnung aufzuheben.

E. 4

Die Gerichtskosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat die Verfahren veranlasst, indem sie dem Konkursgericht bis zur Konkursverhandlung vom 10. Oktober 2022 keinen Ausweis über die Tilgung der Forderung beigebracht (vgl. act. 7) und auch dessen Kosten bis dahin nicht bezahlt hat (vgl. act. 10/7). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Schuldnerin nicht, weil sie die bei ihr angefallenen Aufwendungen selbst zu verantworten hat, und der Gläubigerin nicht, weil ihr keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.